Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Bundesrat kann die Zuwendungen des Bundes einstellen oder kürzen, wenn ein Kanton seine Unterstützungstätigkeit nicht gemäß den Bestimmungen des Bundesbeschlusses durchführt.

8. Mit der Oberaufsicht, sowie der Überprüfung der Unterstützungstätigkeit der Kantone

gemäß Bundesbeschluß und Verordnung wird das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragt. Es gibt den zuständigen kantonalen Departementen den Zeitpunkt der Revision jeweilen rechtzeitig bekannt und kann sie auf die kantonalen Zentralstellen beschränken oder auf örtliche Fürsorgestellen, private Fürsorgeeinrichtungen, Armenbehörden, kantonale Versicherungskassen, kantonale Fürsorgeämter, Arbeitsämter und Arbeitslosenversicherungskassen ausdehnen.

Beim Vergleich der neuen Regelung der Bundes-Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge mit derjenigen von 1934 ergibt sich, daß:

1. Der Beitrag an die Kantone zur Unterstützung der bedürftigen Greise, Witwen und Waisen von 7 auf 15 Millionen Franken erhöht wurde, wobei zu beachten ist, daß nun daran noch ein weiterer Kreis von Unterstützungsbedürftigen, die älteren Arbeitslosen, mit einem Betrag von 4 Millionen Franken partizipiert;

2. der Beitrag an die Stiftung „Für das Alter" von einer Million auf 1,5 Millionen Franken erhöht wurde;

3. neu die Stiftung „Pro Juventute" einen Beitrag von 500 000.— Franken erhält;

4. für die Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen durch den Bund eine Million Franken in Aussicht genommen ist;

5. die Unterstützungsberechtigten durch eine weitere Gruppe, die älteren Arbeitslosen, erweitert wurden;

6. die praktische Fürsorge eine wesentliche Verbesserung erfahren hat (organisatorische Trennung dieser Fürsorge von der Armenfürsorge, Ausschluß der dauernd von der Armenpflege Unterstützten oder Versorgten von der Unterstützung, währenddem bis jetzt $^1/_3$ der Bundesmittel zur Unterstützung Almosengenössiger verwendet wurde; genauere Untersuchung und Prüfung der Verhältnisse der Fürsorgeanwärter an Hand eines Fragebogens, periodische Revision der Unterstützungen und Verbindung mit andern Fürsorgeeinrichtungen).

(Fortsetzung folgt.)

Zürich. *Rückerstattungspflicht.* Die chronische Finanznot der Kantone veranlaßt diese, nicht nur neue Finanzquellen zu erschließen, sondern auch die bestehenden ergiebiger zu gestalten. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1939 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Kantonen vorgeschlagen, das Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlicher Ansprüche, vom Bundesrat genehmigt am 23. August 1912, sei in Art. 1 durch eine weitere Ziffer wie folgt zu ergänzen:

„6. Die Rückerstattung von Armenunterstützungen."

Zugleich ladet die bernische Regierung die Kantone ein, ihre Stellung zu diesem Antrag dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bekannt zu geben.

Der Kanton Zürich hat in seiner Vernehmlassung darauf aufmerksam gemacht, daß für ihn der Beitritt zu einem derart erweiterten Konkordat nur in Frage kommen könne, wenn die Rückerstattungspflicht in den verschiedenen Kantonen mehr oder weniger gleich geordnet wäre, und dies in materieller als in prozeßrechtlicher Beziehung. Diese Voraussetzung sei aber nicht erfüllt. Zürich habe ein ganz besonders humanes Rückerstattungsrecht. Das zürcherische Armengesetz verpflichtet früher unterstützte Personen nur zur Zurückerstattung, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sich soweit gebessert haben, „daß ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann". Unterstützungen, welche jemand vor dem vollendeten 20. Lebensjahr bezogen hat, dürfen nur zurückgefordert werden, wenn eine Person sich in besonders günstigen Verhältnissen befindet, namentlich wenn ihr Erbschaften in namhaftem Betrage zugefallen sind. „Dabei ist berechtigten Interessen des Pflichtigen Rechnung zu tragen" (§ 41). Die Rückerstattungspflicht verjährt schon mit 15 Jahren, von der letzten Unterstützung an gerechnet (§ 42). Zinsen für Rückerstattungsforderungen dürfen nur ausnahmsweise berechnet werden (§ 44). Dazu kommt, daß die zürcherischen Armenpflegen die Pflichtigen vor dem Zivilrichter suchen müssen und über die Rückerstattungspflicht nicht einfach, wie z. B. der Kanton Bern, dessen Vorschriften auch in materieller Beziehung strenger sind als die zürcherischen, auf dem Verwaltungswege entscheiden können. Im Kanton Bern ist der Regierungsstatthalter und der Regierungsrat zuständig (Armengesetz § 36 IV). Es scheint allerdings, daß die Entscheide des Regierungsrates an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können, doch ist seit dem Gesetz über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 (Art. 11 bis in Verbindung mit Art. 11 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909) nicht mehr das Verwaltungsgericht, sondern ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsgerichtes zuständig, sobald der Streitwert der angefochtenen Verfügung Fr. 800.— nicht übersteigt. In derartigen Fällen entscheiden in Zürich immer noch Kollegialgerichte.

Dazu kommt ein weiterer Umstand. Ist ein Schweizerbürger im Kanton Zürich von zürcherischen Armenpflegen allein unterstützt worden, oder unterstützte eine zürcherische Armenpflege einen Zürcher in einem andern Kanton ausschließlich, so müssen die zürcherischen Armenpflegen an die außerkantonale Behörde gelangen, die dort sachlich zuständig ist, über den Rückerstattungsanspruch zu entscheiden. Ist ein derartiger Entscheid ergangen, so ist er im betreffenden Kanton ohne weiteres vollstreckbar. Eine Vollstreckbarerklärung gemäß erweitertem Rechtshilfekonkordat wäre nur nötig, wenn sich der Rückerstattungspflichtige in der Folge in einen andern Kanton verzöge. Daher nützt auch das erweiterte Konkordat den zürcherischen Armenpflegen in der Regel nichts.

Im übrigen sind die Fälle, in denen früher unterstützte Personen gemäß zürcherischem Recht zu Rückerstattungen verpflichtet werden können, außerordentlich selten.

Aus diesen wenigen Andeutungen erhellt, daß die Rückerstattungspflicht und namentlich auch ihre prozessuale Durchsetzung in den Kantonen Zürich und Bern sehr verschiedenartig geordnet ist. Dasselbe ist im Verhältnis von Zürich zu weiteren Kantonen der Fall. Aus diesen Gründen ist Zürich vorderhand an der vorgeschlagenen Erweiterung des Rechtshilfekonkordates nicht interessiert und überläßt es deshalb den andern Kantonen, nach dieser Richtung eine Erweiterung des Rechtshilfekonkordates anzustreben. (Regierungsratsbeschluß Nr. 381 vom 24. Februar 1940.) *K. Sp.*

— Der *Fürsorgeverein Wädenswil*, der den Zweck hat, neben der gesetzlichen Armenpflege die freiwillige Hilfstätigkeit in der Gemeinde auszuüben, wo immer und auf welchem Gebiete sie benötigt wird, hat im Jahr 1939 104 Fürsorgefälle behandelt und mit insgesamt Fr. 4425.— unterstützt (Kantonsbürger erhielten Fr. 887.—, übrige Schweizerbürger Fr. 3104.— und Ausländer Fr. 352.—). Dem Verein sind eine Flickstube, die den Hausfrauen wertvolle Hilfe leistet und von ihnen auch rege besucht wird, und die Hauspflege angegliedert. Er besorgte auch die Altershilfe der Stiftung „Für das Alter". An die Unterstützungssumme gingen an Rückerstattungen von Armenbehörden und Familien Fr. 836.— ein. Die Gemeinde leistete einen Beitrag von Fr. 2500.— und der Staat Zürich einen solchen von Fr. 563.—. *W.*

Literatur.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Neue Folge, Band III, Heft 2. Armenfürsorge/Gemeindefinanzen 1938. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kts. Zürich. Drucksache Nr. 202/März 1940, 68 Seiten.

Schwere Jugenderlebnisse.

Unter der Mitarbeit einer Reihe bekannter Schweizer Mediziner ist ein Sammelwerk erschienen zur Frage der „Verhütung erbkranken Nachwuchses". Darin werden mit großem Ernst schwerwiegende Probleme untersucht.

In diesem Zusammenhang behandelt Dr. *Zolliker* auch die Frage der Nachkommenschaft von Alkoholikern. Wenn er dabei die Meinung äußert, daß ältere Autoren häufig die *Keim*schädigung durch Alkoholismus übertrieben haben, weist er zugleich auf eine andere, praktisch nicht minder wichtige Auswirkung elterlicher Trunksucht auf die Nachkommenschaft hin. Er schreibt:

„Oft haben die Kinder der Alkoholiker schwer unter dem sozialen Niedergang der Familie zu leiden. Das Eheleben ist zerrüttet, die Familie hat durch elterliche Szenen nie Ruhe, andauernd herrscht eine Angst- und Spannungsatmosphäre im Hause. Unter solchen Verhältnissen ist eine Milieuschädigung der Kinder weitgehend zu befürchten, und die nervenärztliche Erfahrung, daß Alkoholikernachkommen gehäuft die Sprechstunde aufsuchen müssen, weil sie bedrückt und unsicher durchs Leben gehen, bestärkt diesen Eindruck. Man sieht immer wieder, daß die Schädigung durch schwere Jugenderlebnisse eine sehr bedeutsame und tiefgehende ist und viel stärker gewertet und berücksichtigt werden muß, als die zu oft vermutete minderwertige *Erb*anlage. Hier liegt gerade das tragische Moment in der Alkoholikernachkommenschaft; die einen sind geistig minderwertig veranlagt und die andern, die Normalen, welche oft besonders feinfühlig sind, haben vor allem unter dem häuslichen Milieu zu leiden. Sie sind nicht von Geburt auf geschädigt und doch für ihr ganzes Leben mit den schwersten Jugenderinnerungen belastet, die sie vielleicht nie ganz froh werden lassen."

Aus diesem Grunde ist es so wichtig, daß besonders in Fällen von *Trinkern, die Kinder haben*, die notwendigen Schutzmaßnahmen möglichst *früh* ergriffen werden.